



Leistungsbeschreibung

1. Allgemeines

Ziel der Vergabe ist der Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Inspektion und Wartung sowie kleinen Instandsetzungsarbeiten an Raumlufthechnischen Anlagen, Brandschutzklappen und Umluftkühlgeräten.

Beginn des Leistungszeitraums: 01.01.2027

Ende des Leistungszeitraums: 31.12.2028

Die Basis-Laufzeit des Vertrages beträgt zwei Jahre (24 Monate) mit der zweimaligen Option zur Verlängerung um jeweils ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich um je 12 Monate über den 31.12.2028 und anschließend den 31.12.2029 ohne eine Erklärung der Parteien, wenn er nicht mindestens drei (3) Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres vom Auftraggeber gekündigt wird. Will der Auftraggeber von der Kündigungsoption Gebrauch machen, muss er den jeweiligen Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer in Schriftform gemäß § 126 BGB kündigen. Die Laufzeit ist auf vier Jahre begrenzt; **der Vertrag endet spätestens zum 31. Dezember 2030.**

1.1 Derzeitiger Stand

Der Umfang der zu wartenden Anlagen ist den beigefügten Bestandslisten/Angebotsschreiben zu entnehmen (**Anlagen A.2.1, A.2.2 und A.2.3**). Diese Dokumente sind Vertragsgegenstand. Die zu wartenden Anlagen befinden sich in einem wartungsfähigen Zustand. Die Grundlage für die Wartungen bei allen Losen sind die Richtlinien des **VDMA 24186** sowie

- bei Los 1 RLT Auszüge aus den AMEV Arbeitskarten 430 und 480 (Anlage A.1.1 und A.1.2)
- bei Los 2 BSK Auszüge aus den AMEV Arbeitskarten 430 und 480 (Anlage A.1.1 und A.1.2)
- bei Los 3 ULK Auszüge aus den AMEV Arbeitskarten 434 und 480 (Anlage A.1.3 und A.1.2)

2. Leistungen des Auftragnehmers

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen nach Art und Umfang sämtliche Maßnahmen, die für einen sicheren, funktionstüchtigen und wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen erforderlich sind.

2.1 Planmäßige Wartung und Inspektion

Dem Auftragnehmer werden die in den genannten und beigefügten Arbeitskarten beschriebenen Leistungen übertragen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich, nicht



ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen. **Dies kann, je nach Vorgabe, Arbeiten beinhalten, welche im 6-Monatsrhythmus auszuführen sind.**

Die Arbeiten sind an Werktagen nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber durchzuführen. **Der Zeitraum für die betriebsübliche Arbeitszeit ist festgelegt auf Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr.**

2.2 Außerplanmäßige Instandsetzung

Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist nach Angebotseinholung ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

2.3 Beseitigung von Störungen

Der Auftragnehmer ist - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung zu beseitigen.

Störungen sind, soweit möglich, innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zu beseitigen. Ist zu erwarten, dass die Störungsbeseitigung erhebliche Kosten verursacht und kann zudem eine Unterbrechung des Betriebes der Anlage hingenommen werden, wird der Auftragnehmer zunächst nur aufgefordert, die Ursachen der Störung zu ermitteln und die voraussichtlichen Kosten für die Beseitigung anzugeben.

Die Bevorratung aller gängigen notwendigen Standard Ersatzteile durch den Auftragnehmer ist zu gewährleisten.

3. Reaktionszeit / Wiederherstellungszeit (Störungsbeseitigung)

Die Störungsmeldung erfolgt telefonisch und/oder schriftlich per E-Mail durch den Auftraggeber und ist diesem unmittelbar schriftlich per E-Mail zu bestätigen. Die E-Mail Adresse / Telefonnummer für Störungsmeldungen ist dem Auftraggeber umgehend nach Auftragserteilung bekannt zu geben.

Folgende Mängelklassen und Reaktions- bzw. Wiederherstellungszeiten innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit werden vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit ¹⁾ in Stunden	Wiederherstellungszeit ²⁾ in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel	24 STD / nächster Werktag	72 STD / nächster Werktag
Betriebsbehindernder Mangel	24 STD / nächster Werktag	72 STD / nächster Werktag in Abstimmung mit Auftraggeber



Leichter Mangel	24 STD / nächster Werktag	Ab 72 STD / nächster Werktag in Abstimmung mit Auftraggeber
-----------------	---------------------------	---

Tabelle 4: Mängelklassen und Reaktions- bzw. Wiederherstellungszeiten

¹)Reaktionszeit: Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung.

²)Wiederherstellungszeit: Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung und hat ausschließlich innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zu erfolgen.

Der Zeitraum für die betriebsübliche Arbeitszeit ist festgelegt auf Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

4. Filtermedien

Alle zu tauschenden Filter werden vom Auftraggeber gestellt und dürfen somit nicht in die Kostenkalkulation mit einfließen!

5. Betriebs-Tagebuch / Dokumentation

Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und/oder einem Betriebstagebuch und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie der gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.

6. Bestandsliste

Der Auftragnehmer hat die Bestandsliste der Anlagen in Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter der Haustechnik des Auftraggebers zu pflegen.

7. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. **Er stimmt seine Arbeiten mit den betrieblichen Gegebenheiten, insbesondere den Experimenten des Auftraggebers ab.** Hierfür steht der Leiter der Betriebstechnik oder ein Vertreter zur Verfügung.

Der Auftragnehmer hat stets qualifiziertes und in Ausführung der beschriebenen Leistungen erfahrenes Fachpersonal unter verantwortlicher Aufsicht einzusetzen. Dies beinhaltet:



- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Projektleiter zu benennen, der die Ausführung der Vertragsleistungen verantwortlich leitet und zur rechtsverbindlichen Entgegennahme technischer Anweisungen bevollmächtigt ist.
- Ein Wechsel des Ansprechpartners ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Qualifikation und Fertigkeit der eingesetzten Arbeitskräfte zu beurteilen und ggf. deren Austausch zu verlangen. Einem solchen Verlangen hat der Auftragnehmer unverzüglich nachzukommen. Dem Auftraggeber entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

Arbeitserlaubnispflichtige ausländische Arbeitskräfte darf der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn diese im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind. Der Auftragnehmer weist dies auf Verlangen des Auftraggeber nach.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte, Diagnosegeräte, Belastungsgewichte und Werkzeuge) auf seine Kosten zu stellen und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.

Es dürfen nur Originalersatzteile (neue Teile oder Austauschteile) oder, nach Absprache mit dem Leiter der Betriebstechnik, gleichwertige Teile verwendet werden. Ausgebaute Teile bleiben Eigentum des Auftraggeber.

Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich den Leiter der Betriebstechnik oder seinen Vertreter zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den oben beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

8. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

Alle zu tauschenden Filter werden vom Auftraggeber gestellt!

Alle erkennbaren außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse beim Auftraggeber, die für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind, werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zeitnah mitgeteilt.



9. Ansprechpartner des Auftraggebers

Zuständig für die Belange des Auftraggebers in technischen Angelegenheiten sind

Herr Thomas Hanl, Telefon 069/6303 4653, Mobilfunk 0163/6303402

E-Mail thomas.hanl@biophys.mpg.de oder betriebstechnik@biophys.mpg.de

Technischer Leiter:

Herr Martin Vogel, Telefon 069/6303 4600, Mobilfunk 0163/6303404

E-Mail: martin.vogel@biophys.mpg.de oder betriebstechnik@biophys.mpg.de